

**Satzung  
der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**

vom \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 KiBiz von den Eltern monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Coesfeld die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

**§ 2  
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Im Jahr der Einschulung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme im Laufe eines Monats erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, deren Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

### **§ 5 Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Elternbeitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird.

Außerdem werden entsprechend der Anlage zu § 19 KiBiz die unterschiedlichen Gruppenformen und wöchentlichen Betreuungszeiten (25, 35 oder 45 Stunden) wie folgt berücksichtigt:

- a) Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung und  
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter
  - b) Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- (2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
  - (3) Als „Kinder im Alter unter 3 Jahren“ gelten unter 3jährige Kinder nur, wenn sie in Gruppenform II betreut werden. Für unter 3jährige Kinder, die in Gruppenform I betreut werden, gilt diese Regelung nicht.
  - (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen

die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## **§ 6 Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt

## **§ 7 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder von der Stadt Coesfeld übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 8 Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu

erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Coesfeld schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.06.2007 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung vom \_\_\_\_\_ über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

**Beitragstabelle Betreuung in Gruppenform I (2 Jahre bis zur Einschulung) und Gruppenform III (3 Jahre und älter)**

<b>Einkommensgruppen</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
bis 12.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.500 €	11,00 €	13,00 €	21,00 €
bis 24.500 €	22,00 €	25,00 €	41,00 €
bis 30.500 €	31,00 €	35,00 €	46,00 €
bis 36.500 €	40,00 €	45,00 €	71,00 €
bis 42.500 €	63,00 €	70,00 €	111,00 €
bis 48.500 €	78,00 €	85,00 €	136,00 €
bis 54.500 €	108,00 €	120,00 €	183,00 €
bis 60.500 €	130,00 €	145,00 €	220,00 €
bis 66.500 €	157,00 €	175,00 €	270,00 €
über 66.500 €	180,00 €	200,00 €	310,00 €

**Beitragstabelle Betreuung in Gruppenform II (Kinder im Alter von unter 3 Jahren)**

<b>Einkommensgruppen</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
bis 12.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.500 €	22,00 €	27,00 €	34,00 €
bis 24.500 €	43,00 €	53,00 €	68,00 €
bis 30.500 €	69,00 €	86,00 €	110,00 €
bis 36.500 €	91,00 €	113,00 €	145,00 €
bis 42.500 €	112,00 €	140,00 €	180,00 €
bis 48.500 €	135,00 €	168,00 €	215,00 €
bis 54.500 €	156,00 €	195,00 €	250,00 €
bis 60.500 €	178,00 €	222,00 €	285,00 €
bis 66.500 €	200,00 €	249,00 €	320,00 €
über 66.500 €	224,00 €	280,00 €	360,00 €